

legitimiert ist.<sup>212</sup> Erfüllt der Beschwerdeführer sowohl die persönlichen als auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbringung eines Individualantrags, hat der Staatsgerichtshof auf die Beschwerde materiell einzutreten. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen und sind diese Mängel nicht im Wege eines Verbesserungsauftrags nach Art. 40 Abs. 3 StGHG zu beheben, hat er die Eingabe gemäss Art. 43 StGHG als unzulässig zurückzuweisen.<sup>213</sup>

## B. Weitere Verfahrensbeteiligte mit Parteistellung

### 1. Fragestellung und Vorgehen

Es stellt sich die Frage, ob neben dem Beschwerdeführer noch weitere Verfahrensbeteiligte am Verfahren teilnehmen können und ob ihnen dabei auch Parteistellung eingeräumt wird.

Vorerst ist die Parteistellung der Regierung im Individualantragsverfahren (Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfungsverfahren) nachzuweisen. Im Weiteren ist zu untersuchen, ob es im Individualantragsverfahren neben dem Antragsteller und der Regierung noch andere mögliche Verfahrensbeteiligte gibt, denen im Wege des Staatsgerichtshofgesetzes die Parteistellung im jeweiligen konkreten Individualantragsverfahren (Gesetzes-, Verordnungs- oder Staatsvertragsprüfungsverfahren) bescheinigt werden kann.

### 2. Begriff

Der Begriff «belangte Behörde» im Individualantragsverfahren stimmt mit dem des Individualbeschwerdeverfahrens überein, so dass hier von weiteren Ausführungen abgesehen werden kann.<sup>214</sup>

Die allgemeine Verfahrensvorschrift des Art. 38 StGHG weist den «belangten Behörden» im konkreten Verfahren die gleichen Rechte wie den Parteien zu. Für die Stellung als Verfahrenspartei im Individualan-

---

212 Vgl. für Österreich Funk, Individualantrag, S. 288.

213 Ausführlich hinten S. 443 ff.

214 Vgl. vorne S. 127 f.